

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in ihrer Sitzung am 10. Februar 2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gemeinde Michendorf	1
§ 2 - Wappen, Dienstsiegel	1
§ 3 - Ortsteile.....	2
§ 4 - Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde.....	3
§ 5 - Entscheidung der Gemeindevertretung über das gemeindliche Vorkaufsrecht	3
§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen.....	3
§ 7 - Meldepflicht von ausgeübtem Beruf und andere Tätigkeiten	4
§ 8 - Einwohnerbeteiligung	4
§ 9 - Kinder- und Jugendbeirat	5
§ 10 - Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen	5
§ 11 - Seniorenbeirat.....	6
§ 12 - Beauftragte für Gleichstellung	6
§ 13 - Gemeindebedienstete	7
§ 14 - Bekanntmachungen	7
§ 15 - Inkrafttreten	9
Anlage 1	9
Anlage 2.....	9
Bekanntmachungsanordnung.....	10

§ 1 - Gemeinde Michendorf

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Michendorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 - Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt folgendes Wappen (Anlage 1):
- (2) In Silber gespalten und geteilt; vorn im Spalt ein halber brandenburgischer goldenbewehrter und rotgezungter roter Adler mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel; hinten oben zwei ungleich hohe, wachsende grüne Kiefern mit schwarzen Stämmen; hinten unten fünf eng gesetzte blaue Wellenbalken.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde Michendorf mit der Umschrift: „GEMEINDE MICHENDORF LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK“ (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 werden zum Bestandteil dieser Satzung erhoben.

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



§ 3 - Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Fresdorf, in den Grenzen der Gemarkung Fresdorf,
 2. Langerwisch, in den Grenzen der Gemarkung Langerwisch,
 3. Michendorf, in den Grenzen der Gemarkung Michendorf,
 4. Stücken, in den Grenzen der Gemarkung Stücken,
 5. Wildenbruch, in den Grenzen der Gemarkung Wildenbruch und
 6. Wilhelmshorst, in den Grenzen der Gemarkung Wilhelmshorst.

- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Fresdorf mit 3 Mitgliedern,
 2. Langerwisch mit 5 Mitgliedern,
 3. Michendorf mit 9 Mitgliedern,
 4. Stücken mit 3 Mitgliedern,
 5. Wildenbruch mit 5 Mitgliedern und
 6. Wilhelmshorst mit 9 Mitgliedern.

- (3) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil und in unmittelbar angrenzenden Bereichen,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans,
 7. Kauf oder Verkauf von Grundstücken im Ortsteil einschließlich der Änderung von Rechten an diesen Grundstücken,
 8. Naturschutzangelegenheiten, insbesondere zu Grundsätzen des Baumschutzes und des Landschaftsschutzes im Ortsteil,
 9. Angelegenheiten der im Ortsteil ansässigen freiwilligen Feuerwehren,
 10. sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme von Personalentscheidungen, die die im Ortsteil ansässigen KITAs und Schulen betreffen.

Im Übrigen findet eine Anhörung der Ortsbeiräte nur statt, wenn eine spezifische Betroffenheit gegeben ist, d. h., die anstehende Entscheidung ausschließlich den anzuhörenden Ortsteil betrifft. Bei laufenden Geschäften der Verwaltung findet keine Anhörung statt.

- (4) Den Ortsbeiräten werden folgende Entscheidungsrechte übertragen:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

- (5) Zur ortsspezifischen Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen soll die Gemeindevertretung den Ortsbeiräten Haushaltsmittel zur Verfügung stellen (ortsspezifische Kunst- und Kulturförderung). Der Gesamtbetrag soll nicht den Betrag übersteigen, den die Gemeinde für ortsteilsübergreifende Aktivitäten der Kunst- und Kulturförderung aufwendet.

- (6) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename erhält den Vorsatz „Gemeinde“.
- (7) Zum Ortsteil Wildenbruch gehören die bewohnten Gemeindeteile Wildenbruch-Bergheide, Wildenbruch-Lehnmarke und Wildenbruch-Six.
- (8) Auf den Ortstafeln der bewohnten Gemeindeteile sind die Namen Wildenbruch-Bergheide, Wildenbruch-Lehnmarke und Wildenbruch-Six über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename erhält den Vorsatz „Gemeinde“.
- (9) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vertreten die Ortsteile gegenüber den Organen der Gemeinde. Ihre Rechte und Pflichten gehen nicht über die der Ortsbeiräte hinaus. Der Bürgermeister soll die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher über aktuelle Entwicklungen in der Gemeinde in angemessenen Zeitabständen unterrichten. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind über diese Termine zu unterrichten und berechtigt, an den Informationsgesprächen teilzunehmen. Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern stehen bezogen auf ihren jeweiligen Ortsteil zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf zu (§ 47 Abs 1 Satz 3 BbgKVerf). Das Verlangen soll begründet werden.

§ 4 - Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung zu Geschäften über Vermögensgegenstände ab einem Wert in Höhe von 10.000,01 € vor.
- (2) Ab einem Wert von 5.000,01 € entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf, bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.

§ 5 - Entscheidung der Gemeindevertretung über das gemeindliche Vorkaufsrecht

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts ab einem Wert in Höhe von 10.000,01 € vor.
- (2) Ab einem Wert von 5.000,01 € entscheidet der Hauptausschuss über die Ausübung gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf, bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.

§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden sieben volle Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 1 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder kann sein Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, mit Beginn der Bekanntmachung während der

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, OT Michendorf, wahrnehmen. Beschlussvorlagen sollen im Internet auf der Homepage „www.michendorf.de“ veröffentlicht werden.

§ 7 - Meldepflicht von ausgeübtem Beruf und andere Tätigkeiten

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner/innen und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind durch die betroffene Person:
 1. der ausgeübte Beruf und
 2. die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist entsprechend Absatz 1 innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 8 - Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) beteiligt der/die Bürgermeister/in oder die Gemeindevertretung die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerunterrichtung,
 2. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung,
 3. Einwohnerversammlungen,
 4. Einwohnerbefragungen,
 5. andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Petitionen und
 7. Bürgerhaushalt.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Formen der Einwohner/innenbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf näher geregelt.
- (3) Die Gemeinde Michendorf beteiligt die Einwohner/innen der Gemeinde Michendorf im Rahmen eines gesonderten Bürgerhaushaltes an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 7 der genannten Formen der Einwohner/innenbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (4) Die in § 8 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen, soweit in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres im Sinne von § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Aches Buch) in folgenden Formen, wenn ihre Belange berührt werden:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



- a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Befragung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
- a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Befragung

Bei der konkreten Ausgestaltung der genannten Beteiligungsmöglichkeiten sind die jungen Menschen der Gemeinde angemessen zu beteiligen. Unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele wird entschieden, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 9 - Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Es wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
Er vertritt die Interessen der jungen Menschen der Gemeinde Michendorf.
- (2) Die Mitgliederzahl darf nicht unter fünf und nicht über 15 Personen liegen. Jede Schule im Gemeindegebiet hat Anspruch auf mindestens einen Sitz, für den die jeweilige Schülerschaft gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht hat. Mitglied kann in der Regel werden, wer das 10. Lebensjahr und noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Michendorf hat.
- (3) Die Mitglieder werden durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils zwei Jahre gem. § 38 BbgKVerf benannt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Michendorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.

§ 10 - Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, einen Beauftragten/eine Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen gem. § 39 BbgKVerf benennen. Für die/den Beauftragte/n gilt § 18 Abs. 3 BbgKVerf entsprechend.
- (2) Der Beauftragte/die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er/sie übernimmt insbesondere die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates.
- (3) Sofern kein Jugendbeirat benannt wurde, nimmt der/die Beauftragte die Funktionen des Kinder- und Jugendbeirates oder des/der Vorsitzenden wahr. Der/die Beauftragte soll zwei Mal jährlich mit den Schulleitungen im Gemeindegebiet der Gemeinde besprechen, wie im Rahmen des Schulunterrichts demokratiefördernde Maßnahmen umgesetzt werden

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



können. § 12 Absätze 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf gelten entsprechend.

§ 11 - Seniorenbeirat

- (1) Es wird ein Seniorenrat gebildet.
- (2) Er vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Michendorf. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Gemeinde Michendorf".
- (3) Der Beirat hat mindestens sechs aber nicht mehr als 12 Mitglieder.
- (4) Mitglieder können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Michendorf ab einem Alter von 55 Jahren werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Jede/r Einwohner/in, der/die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, kann sich bei der Gemeinde bewerben und ist im Wahlverfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinde ruft rechtzeitig dazu auf, sich für den Beirat zu bewerben. Hierbei sind insbesondere die Ortsbeiräte und die Träger der Senior/innenarbeit aufzufordern, geeignete Bewerber/innen mit deren Einverständnis vorzuschlagen. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 39 BbgKVerf benannt. Bei der Benennung der Mitglieder sind möglichst alle Ortsteile der Gemeinde zu berücksichtigen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Michendorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
- (7) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der/die Bürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Bürgermeister/in, von dieser/m/r beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist durch den Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Seniorenbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Benennung des Seniorenbeirats erfolgt in der 2. Sitzung nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Mit Ende der Wahlperiode gem. § 4 BbgKWahlG endet auch die Wahlperiode des Seniorenbeirats.
- (9) Die §§ 21 und 22 BbgKVerf sowie die §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf gelten entsprechend.

§ 12 - Beauftragte für Gleichstellung

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weichen ihre Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitz der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitz unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 13 - Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
2. über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Einstellung von - Angestellten mit Leitungsfunktion der Abteilungen der Kernverwaltung,
3. bei der Entlassung von Angestellten mit Leitungsfunktion der Abteilungen der Kernverwaltung.

§ 14 - Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntmachungen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf“. Das „Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf“ erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird auf der Homepage „www.michendorf.de“ veröffentlicht. Einzelheiten regelt der/die Bürgermeister/in in einer Richtlinie.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer beschlossenen Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen sowie Bekanntmachungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf der Homepage „www.michendorf.de“ durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht:
 - a) *Ortsteil Fresdorf*
in der Luckenwalder Straße, Bushaltestelle gegenüber Feuerwehrgerätehaus
 - b) *Ortsteil Langerwisch*
 1. Straße des Friedens 74 (vor der Verkaufseinrichtung)
 2. Neu-Langerwisch 26 (links neben dem Gemeindezentrum)
 - c) *Ortsteil Michendorf*
 1. Potsdamer Straße 33 (vor der Gemeindeverwaltung)
 2. Ecke Ahornallee/Birkenallee
 3. Schwalbenweg 5
 4. Ecke Waldstraße/Hubertusstraße
 - d) *Ortsteil Stücken*
 1. Am Platz an der Gabelung Seddiner Straße/Beelitzer Straße

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



2. Am Weinberg, ca. 50 m hinter der Einmündung in die Zauchwitzer Straße
 3. Stückener Dorfstraße 17 (vor dem Gemeindezentrum)
- e) *Ortsteil Wildenbruch*
1. Potsdamer Allee 11 (vor der Kindertagesstätte)
 2. Kunersdorfer Straße 15/Ecke Dorfstraße (vor dem Friedhof)
 3. Fercher Weg (zwischen den Straßen „Zur Lehnmarke“ und „Zum Weiher“)
 4. Ecke Karl-Marx-Straße/Langerwischer Weg
- f) *Ortsteil Wilhelmshorst*
1. Dr.-Albert-Schweitzer-Straße 9 - 11 (vor dem Gemeindezentrum)
 2. Peter-Huchel-Chaussee/Einmündung Heideweg (neben der Bushaltestelle in Richtung Potsdam)
 3. Ecke Peter-Huchel-Chaussee/Eichenweg

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Abweichend von Absatz 2 sind öffentliche Bekanntmachungen in Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB zusätzlich auf der Homepage „www.michendorf.de“ zu bewirken.
- (7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB kann abweichend von Absatz 2 durch Veröffentlichung auf der Homepage „www.michendorf.de“ bewirkt werden.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (9) Sonstige Informationen und Veröffentlichungen können in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Michendorf, im nichtamtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes der „Gemeindenachrichten Michendorf“ sowie auf der Homepage der Gemeinde Michendorf „www.michendorf.de“ veröffentlicht werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 04.02.2016 sowie die 1. Änderung vom 27.11.2018 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Michendorf, 11. Februar 2020

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage 1 Abbildung des Wappens gemäß § 2 Abs. 1



Anlage 2 Abdruck des Dienstsiegels gemäß § 2 Abs. 2



Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 11. Februar 2020

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)